



SATZUNG

des

1. MINIGOLF-CLUB KÖLN 1961 e. V.

Stand: 14. Februar 2005

INHALTSVERZEICHNIS

<u>Paragraph</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Seite</u>
§ 1	Name, Sitz und Zweck des Vereins	3
§ 2	Mitgliedschaft des Vereins, Geschäftsjahr	3
§ 3	Mitgliedschaft	4
§ 4	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 5	Beginn und Ende der Mitgliedschaft	4-5
§ 6	Vereinsstrafen	6
§ 7	Aufnahmegebühr und Beitrag; Zuschüsse	6-7
§ 8	Organe des Vereins	7
§ 9	Der Vorstand	7-8
§ 10	Der Vereinsausschuss	8-9
§ 11	Die Mitgliederversammlung	9
§ 12	Aufgaben der Mitgliederversammlung	10
§ 13	Beschlüsse der Mitgliederversammlung	10
§ 14	Haftung des Vereins	11
§ 15	Vereinsauflösung	11
§ 16	Schlussbestimmungen	11

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. *Der Verein führt den Namen 1. Minigolf-Club Köln 1961 e. V. (abgekürzt 1. MGC Köln 1961 e. V.).
Er hat seinen Sitz in Köln und ist im Vereinsregister unter der Nummer 43 VR 4061 eingetragen.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.*
2. a) *Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Minigolf-Sports Insbesondere die Jugend soll für diesen Sport begeistert werden.
Er dient der körperlichen und seelischen Gesundheit und ist für die gesamte Familie geeignet, - ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht.*
2. b) *Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, wie die Durchführung von Trainingsstunden, die Teilnahme an Vereinsmeisterschaften, Freundschafts- und Meisterschaftsturnieren, die Gewährleistung eines geregelten Spielbetriebs.*
3. *Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und er erstrebt keinen Gewinn. Erzielte Überschüsse werden ausschließlich dem gemeinnützigen Zweck zugeführt.*
4. *Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.*
5. *Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*
6. *Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.*

§ 2 Mitgliedschaft des Vereins, Geschäftsjahr

1. *Der Verein besitzt die Mitgliedschaft im Nordrhein-Westfälischen Bahngolf Verband - Abt.1 Minigolf-, dessen Satzungen und Ordnungen er anerkennt. Eine Mitgliedschaft in anderen Verbänden wird nicht ausgeschlossen.*
2. *Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.*

§ 3 Mitgliedschaft

1. *Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.*
2. *Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Club erworben haben, können von der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie alle anderen Mitglieder, ohne deren Pflichten.*

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. *Alle Mitglieder besitzen nach Vollendung des 16. Lebensjahres Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie können nach Vollendung des 18. Lebensjahres in den Vorstand und in den Vereinsausschuss gewählt werden.*
2. *Alle Mitglieder haben das Recht, den Vereinsorganen Anträge zu unterbreiten.*
3. *Sämtliche Mitglieder haben das Recht, auf der Minigolfanlage den Minigolfsport auszuüben. Ggf. dafür entstehende Kosten bestreitet der Verein aus den Mitgliedsbeiträgen.*
4. *Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins wahrzunehmen und die Ziele desselben nach besten Kräften zu unterstützen.*
5. *Jedes Mitglied - ausgenommen Ehrenmitglieder - ist zur Beitragszahlung verpflichtet.*
6. *Jedes Mitglied zwischen 12 und 65 Jahren (aktiv wie passiv) ist verpflichtet, eine gewisse Zahl an Arbeitsstunden zur Pflege und Erhaltung der durch den Verein betriebenen Minigolf-Anlage zu leisten. Die Zahl der im jeweiligen Kalenderjahr zu leistenden Arbeitsstunden legt der Vereinsausschuss am Ende des Jahres rückwirkend fest. Mitglieder, die Ihre Mindest-Stundenzahl nicht erfüllt haben, müssen pro fehlender Stunde einen in der Beitragsordnung festgelegten Betrag an die Vereinskasse bezahlen. Die zu leistenden Arbeitsstunden sind mit dem Vorstand bzw. einer vom Vorstand beauftragten Person abzustimmen.*

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. *Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen, über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei Aufnahme wird eine Aufnahmegebühr entrichtet.*
2. *Die Mitgliedschaft endet:*
 - a) *mit dem Tode des Mitgliedes,*
 - b) *durch Austritt,*
 - c) *durch Ausschluss.*

3. *Die Austrittserklärung muss, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Quartalsende, schriftlich erfolgen.*
4. *Der Ausschluss kann erfolgen:*
 - a) *wenn das Mitglied mit 3 Monatsbeiträgen im Rückstand ist und auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 4 Wochen seiner Beitragspflicht nachkommt.*
 - b) *bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung, die Interessen des Vereins oder bei vereinsschädigendem Verhalten.*
 - c) *bei grob unsportlichem oder unkameradschaftlichem Verhalten.*
 - d) *wegen unehrenhaften Verhaltens oder aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.*
 - e) *bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einem anderen Bahnengolf-Verein.*
5. *Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Betroffenen, unter Angabe der Gründe, schriftlich mitzuteilen. Dies muss erfolgen*
 - *durch eingeschriebenen Brief oder*
 - *durch persönliche Übergabe des Schreibens, wobei das Mitglied den Empfang schriftlich zu bestätigen hat.**Das Schreiben gilt auch dann als dem Mitglied übergeben, wenn mindestens zwei weitere Personen (die nicht Vereinsmitglieder sein müssen) schriftlich bestätigen, dass und wann das Schreiben dem Mitglied von einem Vorstandmitglied übergeben wurde oder dass zumindest der Versuch einer solchen Übergabe an das Mitglied stattgefunden hat.*
6. *Gleichzeitig mit dem Ausschluss kann eine Platzsperre erfolgen.*
7. *Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung Berufung einlegen. Dies hat schriftlich zu erfolgen, und zwar nach den gleichen Regeln wie in §5 Ziffer 5. Zur Einhaltung der Frist gilt das Datum der persönlichen Übergabe an ein Mitglied des Vorstands oder das Datum des Poststempels. Über die Berufung entscheidet der Vereinsausschuss. Das betroffene Mitglied hat sich dort persönlich zu rechtfertigen. Bei unentschuldigtem Nichterscheinen wird die Berufung ohne weitere Begründung verworfen. Eine erneute Berufung ist dann nicht mehr möglich. Bei entschuldigtem Nichterscheinen zum Berufungstermin hat das Mitglied das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach diesem Termin, um eine Wiederaufnahme der Berufung zu bitten. Auch dies hat schriftlich zu erfolgen.*

Der Vereinsausschuss gibt dem Mitglied seine Entscheidung am Ende der Berufungssitzung bekannt.

Nach der Entscheidung des Vereinsausschusses steht beiden Seiten (Vorstand und ausgeschlossenen Mitglied) als letzte Berufungsinstanz die Mitgliederversammlung zur Verfügung.

Für eine solche Berufung ist eine Frist von 14 Tagen vorgesehen, gerechnet vom Tag der Entscheidung des Vereinsausschusses.

Für das Mitglied gilt die gleiche Form wie für die Berufung an den Vereinsausschuss, zu richten an den Vorstand.

Falls der Vorstand mit der Entscheidung des Vereinsausschusses nicht einverstanden ist, muss er dies dem Mitglied innerhalb derselben Frist schriftlich mitteilen. Dabei gilt die gleiche Form wie in §5 Ziffer 5.

8. *Bei Ausschluss ist der Mitgliedsbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem der Ausschluss rechtskräftig wird.*
9. *Bei Austritt oder Ausschluss während eines laufenden Kalenderjahres sind dem Verein Kosten zu erstatten, die bis zum Ende des Jahres noch anfallen werden und die sich aus der bisherigen Mitgliedschaft ergeben.*

§ 6 Vereinsstrafen

1. *Bei Verstößen gegen Beschlüsse der Vereinsorgane, grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Turnierbestimmungen sowie bei Verstößen gem. § 5 Abs. 4, die keinen Ausschluss rechtfertigen, können vom Vorstand folgende Vereinsstrafen ausgesprochen werden:*

a) schriftlicher Verweis.

b) Geldstrafe

Deren max. Höhe wird in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt.

c) Spielsperre.

d) Platzsperre.

2. *Gegen diese Strafen kann Berufung eingelegt werden. Für die Berufung gilt § 5 Abs. 7 entsprechend.*

§ 7 Aufnahmegebühr und Beitrag; Zuschüsse

1. *Die Beitragshöhe und die Aufnahmegebühr werden in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt. Diese wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.*
2. *Der Vorstand ist berechtigt, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit oder anderen schwerwiegenden Gründen die Aufnahmegebühr oder die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.*
3. *Bei längerer Abwesenheit aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen kann der Vorstand beschließen, die Beitragspflicht ruhen zu lassen. Ausgenommen hiervon sind die für das jeweilige Mitglied entstehenden Vereinsunkosten.*

4. *Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens zum Ende des laufenden Quartals zu entrichten.
§ 5 Ziffer 4 a gilt entsprechend*
5. *Der Vereinsausschuss kann für die Teilnehmer an Meisterschaften Zuschüsse bewilligen, soweit die Vereinskasse dies zulässt.*

§ 8 Organe des Vereins

1. *Organe des Vereins sind:*
 - a) *der Vorstand*
 - b) *der Vereinsausschuss*
 - c) *die Mitgliederversammlung*

§ 9 Der Vorstand

1. *Der Vorstand besteht aus:*
 - a) *dem 1. Vorsitzenden*
 - b) *dem 2. Vorsitzenden*
 - c) *dem Geschäftsführer*
 - d) *dem Kassierer*
 - e) *dem Sportwart*
- 2 a. *Zur gerichtlichen Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB ist das Zusammenwirken von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.*
- 2 b. *Zur außergerichtlichen Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB, sowie zum Abschluss von Rechtsgeschäften, mit Ausnahme §9 Abs. 4, ist jedes Vorstandsmitglied allein vertretungsberechtigt. Im Falle des §9 Abs. 4 ist das Zusammenwirken von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.*
3. *Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.*
4. *Zum Abschluss folgender Rechtsgeschäfte ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich:*
 - a) *Rechtsgeschäfte, die ein Grundstück betreffen. Davon ausgenommen sind der Betrieb und der Unterhalt der Minigolfanlage in Köln-Müngersdorf.*

b) Rechtsgeschäfte, die den Wert von 4.000,- Euro übersteigen.

c) Kreditaufnahme

5. *Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und zieht die Beiträge der einzelnen Mitglieder ein. Er führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zum Jahresende hat er einen Abschlußbericht vorzulegen.*
6. *Die Abwicklung des Spielbetriebes und die turniergerechte Herrichtung der Minigolf-Anlage obliegt dem Sportwart.*
7. *Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt wird. Die Wiederwahl eines Vorstandes ist unbegrenzt möglich.*
8. *Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden. Eine Vorstandssitzung muss außerdem einberufen werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder eine solche verlangt oder ein schriftlicher Antrag mit Angabe der Gründe von einem Vereinsmitglied gestellt wird.*
9. *Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.*
10. *Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.*
11. *a) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, haben die verbliebenen das Recht zur einmaligen Selbstergänzung bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung.
b) Die Wahl des neuen Vorstandsmitglieds muss einstimmig erfolgen.
c) Scheidet ein weiteres Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bleibt sein Posten bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt. Der freigewordene Posten kann kommissarisch besetzt werden.
d) Scheidet der 1.Vorsitzende vorzeitig aus, so übernimmt der 2.Vorsitzende dessen Position, und die Position des 2.Vorsitzenden wird bis zur nächsten Mitgliederversammlung ggf. neu besetzt.
e) Die Amtszeit aller durch das vorzeitige Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern neu vergebener Vorstandsposten endet mit der nächsten Mitgliederversammlung. Diese kann die neuen Vorstandsposten bestätigen oder neu besetzen. Die neue Amtszeit endet in jedem Fall mit dem regulären 2-Jahres-Turnus für die Neuwahl des Vorstands.*
12. *Der Vorstand kann während seiner Amtszeit mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung abberufen werden.*

§ 10 Der Vereinsausschuss

1. *Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:*

- a) dem Vorstand
 - b) dem Jugendwart
 - c) dem Presse- und Sozialwart
 - d) 3 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen
2. Der Vereinsausschuss wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
 3. Der Vereinsausschuss ist zuständig für
 - die in der Satzung niedergelegten Aufgaben
 - die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben
 - Rechtsgeschäfte, die den Wert von 1000,- Euro übersteigen aber nicht mehr als 4000,- Euro betragen. Dies gilt auch für Rechtsgeschäfte zur Unterhaltung der Minigolfanlage in Köln-Müngersdorf.
 4. Für die Einberufung und Beschlussfähigkeit gilt § 9 Abs. 8 und 10 (Satz 1) entsprechend.
 5. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder desselben anwesend sind.
 6. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vereinsausschusses, das nicht dem Vorstand angehört, gilt § 9 Abs. 11 entsprechend.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst in den ersten 6 Wochen des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen schriftlich einzuladen. Die Einladung ist außerdem durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Minigolf-Anlage bekannt zu geben.
3. Der Vorstand kann auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn
 - a) die Einladung fristgerecht erfolgt ist, und
 - b) mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
 Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss der Vorstand innerhalb von 3 Wochen eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der

Einladung zur zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Die Ladungsfrist für diese neu einzuberufende Mitgliederversammlung beträgt im Falle

a) mindestens 4 Wochen.

b) mindestens 2 Wochen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. *Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:*

a) Die Wahl und die Abberufung des Vorstandes und der Mitglieder des Vereinsausschusses.

b) Die Wahl von 2 Kassenprüfern für die Dauer von einem Geschäftsjahr. Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, jedoch zum Jahresabschluss die Pflicht, die Vereinskasse und die Buchführung zu überprüfen. Über die Prüfung der Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

c) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung.

d) Beschlussfassung über die Beitrags- und Gebührenordnung.

e) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen

g) Genehmigung von Beschlüssen des Vorstandes und Vereinsausschusses, soweit satzungsgemäß erforderlich.

h) Auflösung des Vereins gemäß § 15.

§ 13 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. *Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende*

2. *Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, ein Gesetz oder die Satzung schreiben eine andere Mehrheit vor.*

3. *Eine Änderung der Satzung ist nur mit 3/4 Mehrheit der Mitgliederversammlung möglich.*

4. *Die Beschlussfassung kann per Handzeichen erfolgen, soweit keines der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder Einwand dagegen erhebt.*

§14 Haftung des Vereins

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und solche aus Diebstählen.

§ 15 Vereinsauflösung

- 1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss bedarf es der 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.*
- 2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Tilgung der Clubverbindlichkeiten verbleibendes Vermögen des Vereins an das Sport- und Bäderamt der Stadt Köln zwecks Verwendung dieser Mittel zur Förderung des Bahnengolfports Abt. 1 einzusetzen.*

§ 16 Schlussbestimmungen

Soweit diese Satzung für Einzelfälle keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten hilfsweise die Satzungen und Ordnungen des Nordrhein-Westfälischen Bahnengolfverbands.

Diese Neufassung der Satzung wurde am 14.Feb.2005 von der Mitgliederversammlung angenommen.

gez. Der Vorstand